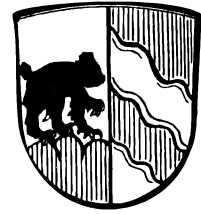


Gemeinde Greifenberg

Landkreis Landsberg am Lech



Gemeindeverwaltung:
Hauptstraße 32, 86926 Greifenberg
Telefon: 08192/256
Telefax: 08192/999996 (Gemeinde)
E-Mail: gemeinde@greifenberg.info

Frühjahr 2019 (Nr. 099376)

Wichtige Mitteilungen!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

aus gegebenem Anlass möchte ich Sie auf einige Punkte hinweisen, die immer wieder zu öffentlichen Ärgernissen führen:

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

Neben dem Rasenmäher können auch viele andere Gartengeräte zu einem echten Ärgernis in Sachen Lärm werden. Das hat auch der Gesetzgeber erkannt und daher die alte Rasenmäherlärm-Verordnung durch die allgemeiner gefasste Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung ersetzt. Diese Verordnung bezieht sich auf eine ganze Reihe von Gerätearten, die typischerweise zur Gartenarbeit eingesetzt werden und dabei viel Lärm erzeugen können.

Neben Rasenmähern unterliegt die Nutzung folgender Gerätetypen zeitlichen und örtlichen Einschränkungen:

- Freischneider
- elektrische Heckenscheren
- Laubsauger und Laubbläser
- Rasentrimmer und Rasenkantenschneider
- Motorkettensägen
- Motorhacken mit Verbrennungsmotor
- Motorhäcksler
- Vertikutierer

Ein Betrieb der genannten Geräte ist an Sonn- und Feiertagen in Wohngebieten grundsätzlich strikt untersagt. Auch zwischen 20 Uhr abends und 7 Uhr morgens dürfen sie nicht genutzt werden. Für bestimmte Geräteklassen sind die Einschränkungen restriktiver, um der Mittagsruhe Rechnung zu tragen. Zwischen 13 und 15 Uhr dürfen Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsauger nicht betrieben werden.

Allerdings greift die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung nur in bestimmten Gebieten. Vor allem Wohngebiete werden hierdurch gegen übermäßigen Lärm durch Gartengeräte geschützt.

Freihalten von Straßen und Gehwegen von Ästen und Sträuchern

Alle Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben die Pflicht, Straßenräume bis zu einer Höhe von 4,30 m und Gehwege bis zu einer Höhe von 2,50 m von überhängenden Ästen und Sträuchern freizuhalten, damit öffentliche Straßen und Wege ungehindert benutzbar sind. Gleiches gilt für die Freihaltung von Verkehrszeichen. Die Gemeinde wird die Einhaltung aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht überwachen und notfalls mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchsetzen. Halten Sie als Eigentümer oder Mieter auch die Gehsteige vor Ihren Grundstücken laubfrei, damit Ihre Mitbürger sicher gehen können.

Mit freundlichen Grüßen



Johann Albrecht
1. Bürgermeister